

Frau
Präsidentin des Bundesrates
Sonja Ledl-Rossmann
Parlament
1017 Wien

BMB-10.001/0008-Präs.3/2017

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3228/J-BR/2017 betreffend Fördermittel für „Sexuelle Bildung“ an Schulen, die die Bundesräte Gerd Krusche, Kolleginnen und Kollegen am 20. März 2017 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4:

- *An wie vielen und welchen Schulen wurden jeweils in den Schuljahren 2013/2014, 2014/2015, 2015/2016 sowie im laufenden Schuljahr Workshops bzw. Vorträge für Sexualerziehung von privaten Vereinen oder Organisationen durchgeführt (Bitte um Auflistung der Schulen, der Vereine bzw. der Organisationen und des Schuljahres)?*
- *Wurden diese Workshops und Vorträge mit Bundesmitteln gefördert?*
- *Wenn ja, in welcher Höhe (Bitte um Auflistung der Vereine, der Förderhöhe und des Schuljahres)?*
- *An welchen Schulen ist geplant, in nächster Zeit Workshops bzw. Vorträge durch Privatvereine durchzuführen (Bitte um Auflistung der Schulen und der Vereine bzw. der Organisationen)?*

Die Einbeziehung von außerschulischen Expertinnen und Experten in den Unterricht einzelner Klassen ist in der Verantwortung des jeweiligen Schulstandortes vorzubereiten und nach Prüfung vor Ort durch die in Frage kommenden Lehrpersonen durchzuführen. Derartiges ist vorderhand keine zentralisierte Verantwortung, sondern eine gegebene Zuständigkeit vor Ort. Im Übrigen können Schulen jederzeit mit dem jeweils in erster Instanz zuständigen Landesschulrat in Verbindung treten. Nachdem diese Entscheidungen am jeweiligen Schulstandort getroffen werden, liegen darüber dem Bundesministerium für Bildung keine österreichweiten Informationen vor. Vergleichbares gilt für diesbezügliche Planungen der Einbeziehung von außerschulischen Expertinnen und Experten in den Unterricht am jeweiligen Schulstandort.

Eine Durchführung einer umfangreichen österreichweiten Erhebung jedweder an Schulen in den letzten vier Schuljahren abgehaltenen bzw. künftig geplanten „Workshops“ und „Vorträgen“ außerschulischer Expertinnen und Experten in Belangen der Sexualpädagogik, verbunden mit der Einbeziehung aller Lehrpersonen sämtlicher Schulen im gesamten Bundesgebiet, und folglich eine Aufschlüsselung in der angefragten Detailliertheit ist mit Blick auf den damit verbundenen immensen Verwaltungsaufwand und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in einem Flächenressort nicht möglich.

Im Übrigen hat im Lichte eines zumutbaren Verwaltungsaufwandes eine Befassung der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrates für Wien ergeben, dass den Schulbehörden des Bundes (nach Rückfragen bei den Schulaufsichtsorganen der einzelnen Schulbereiche) in anderen Bundesländern als der Steiermark anfragegegenständliche Aktivitäten des Vereins *liebenslust** an Schulen in deren Aufsichtsbereichen nicht bekannt bzw. feststellbar sind. Ergänzend wurde seitens des Landesschulrates für Steiermark eine diesbezügliche ad-hoc-Erhebung in der Steiermark durchgeführt, deren Ergebnisse mit Auflistung jener allgemein bildenden Pflichtschulen, an denen Workshops stattgefunden bzw. nicht stattgefunden haben, der angeschlossenen Beilage entnommen werden können.

Zu Fragen 5 bis 18:

- *Wurden bzw. werden bestimmte Werbemittel (wie zum Beispiel "Sextaschen" mit diversen nachgebildeten Genitalien) durch Bundesmittel subventioniert?*
- *Wenn ja, welche und in welcher Höhe?*
- *Für welche Altersgruppen werden die Workshops angeboten?*
- *Durch welche Personen werden die Workshops durchgeführt und wie stellt sich deren fachliche Ausbildung dar?*
- *Erstatten die jeweiligen Vereine dem Bund Bericht über ihre Tätigkeit?*
- *Wenn ja, in welcher Form wird Bericht erstattet?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden bzw. werden Eltern über die Inhalte, welche in den Workshops vermittelt werden, informiert und wissen diese über die diversen "Utensilien" und "Techniken" Bescheid, die ihren Kindern näher gebracht werden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, in welcher Form werden Eltern darüber informiert?*
- *Wie wird damit umgegangen, wenn Eltern diese Form von Aufklärungsunterricht ablehnen?*
- *Sind Lehrer während der Workshops anwesend?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn nein, wie gestaltet sich die Aufsichtspflicht, für welche Lehrer verantwortlich sind?*

Was im Lichte der Ausführungen zu Fragen 1 bis 4 den Verein *liebenslust** anbelangt, so hat das Bundesministerium für Bildung an den Verein *liebenslust** keine finanziellen Förderungen im Sinne des § 30 Abs. 5 BHG 2013 vergeben. Unabhängig davon ist hinsichtlich der Kontrolle und des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln auf die Vorgaben der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, hinzuweisen.

Im Zusammenhang mit der vom Landesschulrat für Steiermark initiierten Befassung der in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden allgemein bildenden Pflichtschulstandorte haben entsprechend seiner Auskunft die angesprochenen Workshops des Vereins lebenslust* für Schülerinnen und Schüler an Volksschulen, Neuen Mittelschulen sowie Polytechnischen Schulen stattgefunden. Die Workshops werden von Referentinnen und Referenten des Vereins lebenslust* durchgeführt. Die Einbeziehung von außerschulischen Expertinnen und Experten, unabhängig von deren Provenienz, in den Unterricht liegt insbesondere nach Maßgabe der Grundwerte der österreichischen Schule sowie der §§ 14, 17 und 56 des Schulunterrichtsgesetzes im inhaltlichen und methodischen Ermessen der Lehrpersonen einschließlich Schulleitung vor Ort. Eine Expertise der Vortragenden kann sich sowohl durch akademische Arbeiten als auch durch jede andere inhaltliche Auseinandersetzung mit einem Thema ergeben. Daher ist bereits im Vorfeld mit den außerschulischen Expertinnen und Experten der Einsatz im Unterricht sowohl inhaltlich als auch organisatorisch abzustimmen und es müssen sich Lehrkräfte von den fachlichen Kompetenzen zuvor ein Bild machen. Den Lehrkräften und den Schulleitungen kommt somit eine besondere Verantwortung in der Zulassung externer Referentinnen und Referenten zu.

Entsprechend der Stellungnahme des Landesschulrates für Steiermark erfolgten die angefragten Informationen der Erziehungsberechtigten an den in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden allgemein bildenden Pflichtschulstandorten durch die Organe der jeweiligen Schule in unterschiedlicher Art und Weise, zB. im Rahmen des Elternsprechtages oder Elternabends, im Klassenforum, durch Elternbriefe, aber auch im Schulforum. Auch die Folgen im Falle der Ablehnung der Workshops durch die Erziehungsberechtigten sind unterschiedlich: diese reichen von der Nichtdurchführung des Workshops bis hin zur Durchführung mit freiwilliger Teilnahme der Schülerinnen und Schüler (im Falle der Nichtteilnahme erfolgte ein Unterrichtsbesuch in einer anderen Klasse).

Laut Auskunft des Landesschulrates für Steiermark auf Basis der vorstehend erwähnten Befassung der betroffenen Schulen sind oftmals keine Lehrpersonen in der Klasse anwesend, zumal die Referentinnen und Referenten der Meinung seien, dass die Schülerinnen und Schüler ohne die Anwesenheit der Lehrpersonen ungezwungener mit der Thematik umgehen könnten. Die Lehrerinnen und Lehrer sind jedoch in Rufbereitschaft, wie etwa durch Anwesenheit im Konferenzzimmer oder in unmittelbarer Nähe der jeweiligen Klasse. Bemerkt wird, dass gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrerinnen und Lehrer oder Erzieherinnen und Erzieher erfolgen kann, wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schülerinnen und Schüler erforderlich ist und im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist. Diese Personen werden funktionell als Bundesorgane tätig.

Unabhängig davon wurde der Landesschulrat für Steiermark aufgefordert, für einen rechtskonformen Vollzug an den Schulen zu sorgen, dh. es sind seitens der zuständigen Schulbehörde die notwendigen Maßnahmen zu setzen und im Falle von Dienstpflichtverletzungen die erforderlichen Schritte bei der zuständigen Dienstbehörde des

Landes zu veranlassen. Rechtskonform kann die Einbeziehung von außerschulischen Expertinnen und Experten in den Unterricht (zB. Durchführung von Workshops) unter Einhaltung der Regelungen betreffend die Schulgeldfreiheit, die Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts (dh. es sind alle Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Durchführung von Workshops in einem Pflichtgegenstand zur Teilnahme verpflichtet und es bedarf keiner Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme, wenngleich eine Information der Erziehungsberechtigten über die Organisation und Inhalt des Workshops im Vorfeld jedenfalls sinnvoll erscheint, wie etwa durch Elternbrief, im Rahmen eines Elternabends, des Klassenforums sowie des Schulforums) sowie die Unterrichtsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 17 Schulunterrichtsgesetz (dh. die Lehrpersonen sind für die Zeit der Durchführung von Workshops nicht ihrer Hauptaufgabe, der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, entbunden) erfolgen.

Zu Fragen 19 bis 21:

- *Werden durch die entsprechenden Vereine auch Workshops in anderen Einrichtungen mit Öffentlichkeitscharakter abgehalten?*
- *Wenn ja, in welchen?*
- *Wenn ja, welche Kosten entstanden dadurch in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017?*

Das Tätigwerden von Vereinen für Dritte betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung.

Zu Frage 22:

- *Unter welchen fachlichen Gesichtspunkten möchten Sie die Sexualaufklärung von den Eltern weg hin zu privaten Vereinen verlagern?*

Zeitgemäße Sexualpädagogik versteht sich heute als eine Form der schulischen Bildung, die altersentsprechende sachliche Informationen sowie eine sensible Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität und Wertvorstellung ermöglicht. Die schulische Sexualerziehung ist Bestandteil des Unterrichts. Die Umsetzung der schulischen Sexualpädagogik ist durch den Grundsaterlass Sexualpädagogik (Rundschreiben Nr. 11/2015) verankert.

Der Grundsaterlass verweist im Kapitel E Umsetzung des Unterrichtsprinzips, Punkt 2 „Zusammenarbeit und Team“ ausdrücklich auf die Einbeziehung von Strukturen und Netzwerken innerhalb und über die Schule hinaus zur Diskussion und Reflexion über Projekte sowie zur Durchführung von Aktivitäten.

Zu Frage 23:

- *Welcher Mehrwert kann aus fachlicher Sicht durch die Arbeit von privaten Vereinen und Organisationen anstelle der Sexualerziehung durch Eltern festgestellt werden bzw. welchen Mehrwert erwarten Sie sich?*

Der erwähnte Grundsaterlass stellt die Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten nicht in Frage. Es wird im Grundsaterlass auch auf die zentrale Rolle der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten im Kontext der sexuellen Bildung hingewiesen. Die Einbeziehung von externen Expertinnen und Experten wird als Unterstützung von Lehrkräften bei der Umsetzung der schulischen Sexualpädagogik gesehen mit der Zielsetzung,

Schülerinnen und Schüler in ihrer kognitiven, emotionalen und handlungsorientierten Entwicklung zu fördern.

Zu Fragen 24 bis 27:

- Welche Vereine bzw. Organisation werden bundesweit für sexuelle Bildung durch Bundesmittel gefördert?
- Wo sind die jeweiligen Vereinssitze dieser Organisationen (aufgeschlüsselt nach Bundesland)?
- In welcher Höhe werden bzw. wurden diese in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 gefördert?
- Für welche konkreten Tätigkeiten werden bzw. wurden diese gefördert?

Seitens des Bundesministeriums für Bildung wurden in Belangen der Sexualpädagogik folgende finanzielle Förderungen an Vereine bzw. Einrichtungen im Sinne der Anfrage in den Jahren 2013 bis 2017 vergeben; im Übrigen betreffen Fragestellungen in Kontext mit dem Vereinsgesetz 2002, wie der vereinsrechtliche Sitz eines Vereins, keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bildungsministerium:

Finanzielle Förderungen			
Jahr	Fördernehmerin/Fördernehmer	Fördertitel/Förderzweck	Förderbetrag in EUR
2013	Österreichische Institut für Sexualpädagogik und Sexualtherapie	Workshops „Sexuelle Basiskompetenz“	8.775,--
2013	Freundinnen des Wiener Netzwerks gegen sexuelle Gewalt an Mädchen, Buben und Jugendlichen	11. Fachtagung „Was Kinder wi(e)derstehen lässt – Resilienz als Fundament für Kinder und Jugendliche bei traumatischen Ereignissen.“	3.000,--
2014	Verein Selbstlaut gegen sexualisierte Gewalt an Kinder und Jugendlichen	„Achtung ganz schön intim“, Lehrer-Handreichung	4.800,--
2014	Freundinnen des Wiener Netzwerks gegen sexuelle Gewalt an Mädchen, Buben und Jugendlichen	12. Fachtagung „(VER)STÖRENDE KINDER – Traumatisierte Kinder und Jugendliche als Herausforderung im pädagogischen Alltag“	4.000,--
2015	Verein Selbstlaut gegen sexualisierte Gewalt an Kinder und Jugendlichen	„Achtung Ampel & Ganz schön intim - interaktive Spielstationen zu Sexualpädagogik und Prävention von sexualisierter Gewalt“	5.200,--
2015	Freundinnen des Wiener Netzwerks gegen sexuelle Gewalt an Mädchen, Buben und Jugendlichen.	13. Fachtagung „MIT ALLEN SINNEN – Das Sprechen über Sexualität und Körperwahrnehmung mit Kindern und Jugendlichen“	3.000,--
2015	Österreichische Institut für Sexualpädagogik und Sexualtherapie	„Soziale Vielfalt konstruktiv nutzen: Diversitätsansätze in der Sexualpädagogik“	7.000,--
2016	Junge Kirche/Abenteuer Liebe	Projekt „Abenteuer Liebe“	8.000,--
2016	Freundinnen des Wiener Netzwerks gegen sexuelle Gewalt an Mädchen, Buben und Jugendlichen	14. Fachtagung „Transkulturalität und Vielfalt als Chance – wie können wir Kinder und Jugendliche stärken?“	5.000,--

2017	Verein Selbstlaut gegen sexualisierte Gewalt an Kinder und Jugendlichen	Prävention von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Ausstellung „ganz schön intim“	7.280,--
------	---	--	----------

Beilage

Wien, 19. Mai 2017
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

